

Artikel 1

Nr. 2:

Die Überschrift in § 11 wird ersetzt durch „Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter“

Nach Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Sonstige Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlich tätige Personen (§ 12 Abs. 4 LKO) können, beispielsweise zur Krisenbewältigung, eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird erhalten. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Der Stundensatz beträgt 10,00 €. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherung werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt entsprechend“

Artikel 2

Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 tritt zum 10.08.2020 in Kraft.